

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009)

LICHT FÜR DIE WELT begrüßt die im vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigte Einführung einer steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden in Österreich, und sieht darin einen überfälligen Schritt zur Anerkennung des zivilgesellschaftlichen Engagements. LICHT FÜR DIE WELT lehnt aus grundsätzlichen Erwägungen die vorgesehenen Einschränkungen der Spendenabsetzbarkeit durch den Gesetzgeber auf bestimmte Bereiche dieses zivilgesellschaftlichen Engagements ab.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf unter „I. Allgemeiner Teil, D. Abzugsfähigkeit von Spenden“ heißt es: „Für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und für Zwecke internationaler Katastrophenhilfe soll eine Spendenabsetzbarkeit geschaffen werden. In Hinkunft soll bis zu 10% des Einkommens eines Unternehmens oder eines Privaten die Steuerbemessungsgrundlage mindern (Betriebsausgabe, Sonderausgabe).“

Diese hier angeführten Zwecke werden in folgenden Regelungen des Gesetzesentwurfs eingeschränkt:

1. Mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung

Die Einschränkung auf Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder einem Staat der Europäischen Wirtschaftsraumes schließt Organisationen aus, die mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung in Entwicklungsländern durchführen. Das Development Assistance Committee der OECD veröffentlicht jeweils aktuelle Listen der Empfängerländer für Öffentliche Entwicklungshilfe (Official Development Assistance – ODA), die als Grundlage für die Absetzbarkeit von Spenden für mildtätige Zwecke in Entwicklungsländern herangezogen werden kann.

Vorschlag LICHT FÜR DIE WELT:

- mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung, die überwiegend in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ~~oder~~ einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, oder einem ODA-Empfängerland gemäß aktueller Liste des Development Assistance Committee der OECD verfolgt werden

2. Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit

Die Einschränkung auf § 1 Abs. 3 Z 1 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes konterkariert die vom Gesetzgeber definierten Zielsetzungen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, die neben Armutsbekämpfung auch den Einsatz für Friedenssicherung, Menschenrechte, Erhaltung der Umwelt, Schutz natürlicher Ressourcen, und nachhaltige Entwicklung umfasst. Österreich hat mit der Festlegung dieser Zielsetzungen anerkannt, dass Armutsbekämpfung, Soziale Entwicklung, Menschenrechte und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen untrennbar miteinander verknüpft sind, um eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass Spenden nur für Zwecke der Armutsbekämpfung absetzbar sein sollen, nicht aber für andere Ziele der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit.

Die Stellungnahme ist mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vorschlag LICHT FÜR DIE WELT:

- Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 4 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. 65/2003,

Mit diesem Vorschlag wird auch die Konsistenz und Kohärenz im Hinblick auf § 2 (3) des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. 65/2003 sichergestellt, in dem unter den Vorhaben auch die entwicklungspolitische Informations-, Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit in Österreich genannt ist.

3. Zwecke in Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen

Die vorgesehene Formulierung erweckt den Eindruck, dass ausschließlich Hilfe für Naturkatastrophen als Zweck anerkannt wird, nicht jedoch Hilfestellung für humanitäre Katastrophen (chronische Unter- und Mangelernährung, Epidemien, etc.) in Entwicklungsländern. Die in den Gesetzeserläuterungen angeführte ‚Internationale Katastrophenhilfe‘ kommt nicht zum Ausdruck. In der derzeitigen Formulierung besteht für spendensammelnde Organisationen, die auf Internationale Humanitäre Hilfe fokussiert sind, Rechtsunsicherheit, was die Absetzbarkeit der Spenden betrifft.

Vorschlag LICHT FÜR DIE WELT:

- Zwecke in Zusammenhang mit der Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden).

Die vorgesehene Verpflichtung (§ 18 Abs 1 Z 8), dass die spendensammelnden Organisationen bis 28.2. des Folgejahres dem Finanzamt für alle Spender, die eine Absetzung beantragen möchten, die Sozialversicherungsnummer und die jeweilige Jahresspendenhöhe übermitteln müssen, führt zu einem massiven administrativen (und damit wirtschaftlichem Mehraufwand bei den Organisationen und zu Irritationen bei Spendern im Hinblick auf Datenschutz und Weitergabe von persönlichen Daten an Hilfsorganisationen.

LICHT FÜR DIE WELT schlägt daher vor, dass der Nachweis über die geleisteten Spenden von der spendenden Person gegenüber den Finanzbehörden erbracht wird, und zwar entweder über gesammelte Einzahlungsbelege oder eine Bestätigung der Hilfsorganisation.

Vorschlag LICHT FÜR DIE WELT:

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass der Steuerpflichtige der begünstigten Körperschaft, die zum Zeitpunkt der Zuwendung in einer Spendenliste im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 12 eingetragen ist, ~~seine Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder seine persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) bekannt gibt. Die Körperschaft hat gegenüber der Abgabenbehörde bis zum 28. Februar des Folgejahres die Höhe der im Kalenderjahr geleisteten Spenden fristgerecht nachweist. unter Zuordnung der ihr übermittelten Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) des Spenders im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die elektronische Übermittlung näher regeln.~~

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates

(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail von Verfahren@parlament.gv.at zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.